

BGer 9C_316/2024 vom 12. Juni 2024

Bundesgericht, 2024-06-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_316_2024

FR: TF 9C_316/2024 du 12 juin 2024

IT: TF 9C_316/2024 del 12 giugno 2024

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

9C_316/2024

Urteil vom 12. Juni 2024

III. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Parrino, Präsident,

Gerichtsschreiberin Nünlist.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

SWICA Krankenversicherung AG, Rechtsdienst, Römerstrasse 38, 8401 Winterthur,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Krankenversicherung; unentgeltliche Rechtspflege (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen die Verfügung des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 23. April 2024 (VBE.2024.17).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 3. Juni 2024 (Poststempel) gegen die Verfügung des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 23. April 2024, mit welcher dieses ein von A. _____ gestelltes Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege abgewiesen und ihn zur Leistung eines Kostenvorschusses in der Höhe von Fr. 400.- aufgefordert hat,

in Erwägung,

dass eine selbstständig eröffnete Verfügung, mit der im vorinstanzlichen Verfahren ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abschlägig beschieden wird, praxisgemäss einen

Zwischenentscheid darstellt, der geeignet ist, einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG zu bewirken (Urteile 9C_155/2024 vom 21. März 2024 mit Hinweisen und 9C_569/2022 vom 26. Januar 2023 mit Hinweisen), weshalb die Beschwerde unter diesem Aspekt zulässig ist,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht (Art. 95 f. BGG) verletzt,

dass konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen einzugehen und im Einzelnen aufzuzeigen ist, welche Vorschriften und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 134 V 53 E. 3.3; 133 IV 286 E. 1.4), während rein appellatorische Kritik nicht genügt (BGE 145 I 26 E. 1.3),

dass der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege kumulativ finanzielle Bedürftigkeit und intakte Prozesschancen voraussetzt,

dass das Versicherungsgericht des Kantons Aargau das entsprechende Gesuch des Beschwerdeführers wegen nicht ausgewiesener Bedürftigkeit abschlägig beschieden hat,

dass der Beschwerdeführer sich darauf beschränkt, sich zur vorinstanzlich noch nicht entschiedenen Hauptsache zu äussern, ohne indessen hinreichend sachbezogen (Art. 42 Abs. 2 BGG) auf die hier allein interessierende Frage der Rechtmässigkeit der verweigerten unentgeltlichen Rechtspflege einzugehen,

dass seine Eingabe den inhaltlichen Mindestanforderungen an eine hinreichende Beschwerdebegründung somit offensichtlich nicht genügt, auch unter Berücksichtigung dessen, dass eine Laienbeschwerde vorliegt, weswegen die formellen Anforderungen praxismässig niedriger angesetzt werden (Urteil 9D_3/2024 vom 24. April 2024 E. 2.3.4),

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Aargau und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 12. Juni 2024

Im Namen der III. öffentlich-rechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Parrino

Die Gerichtsschreiberin: Nünlist

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.